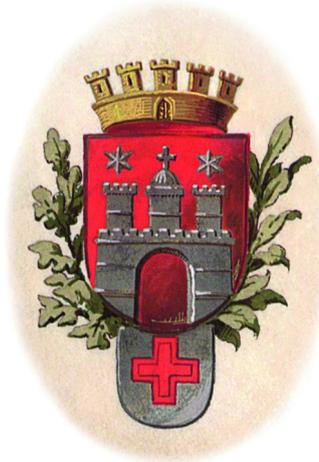


Notizen zur Hamburger Rotkreuzgeschichte

Newsletter des DRK Landesverbandes Hamburg e. V.

„Kein Vormarsch ist so schwer wie der zurück zur Vernunft.“

Bertolt Brecht, 1898-1956, deutscher Schriftsteller



Liebe Rotkreuzfreundinnen und -freunde,
liebe an Hamburgs Rotkreuzgeschichte Interessierte,

das Humanitäre Völkerrecht und seine Weiterentwicklung ist dem Roten Kreuz in die Wiege gelegt und gehört zu seiner DNA. Manche Sätze aus *Henri Dunants* 1862 verfasster *Eine Erinnerung an Solferino* haben auch heute nichts an Aktualität eingebüßt: *Der sittliche Gedanke, daß das menschliche Leben wertvoll sei, der Wunsch, die Qualen so vieler Unglücklicher auch nur ein wenig zu lindern ... , all dies ruft eine neue, äußerste Tatkraft hervor, welche den unwiderstehlichen Drang erzeugt, so vielen Menschen wie irgend möglich zu helfen* (S. 44). Und wenn es *Dunant* in seinem Werk von 1862 noch vorrangig um die Gründung von Hilfsgesellschaften ging, so zeigen seine späteren Aktivitäten, dass er nicht bereit war, die Opfer einfach hinzunehmen und sie „nur“ zu pflegen. Gerade auch sein Artikel *An die Presse Ein Feuerwort!*, der in der u. a. von *Bertha von Suttner* herausgegebenen Zeitschrift *Die Waffen nieder* 1896 erschienen ist, zeigt, dass es ihm um mehr ging: *Aber wenn das Unwetter kommt, wird es kein gewöhnliches Unwetter mehr sein; es wird so heftig von allen Seiten auf einmal losbrechen, es wird Wellen von solcher Höhe aufwühlen, daß die gesichertsten Ufergelände kaum geschützter als die anderen sein werden. Die ganze Welt wird verzweifelt und zu Schanden gerichtet daraus hervorgehen; die Civilisation wird um ein halbes Jahrhundert zurückgeworfen sein, ja, niemand kann voraussehen, was für ein neues Leben auf ihren Ruinen emporwachsen mag.*

Es ist geradezu erschütternd zu sehen, wie aktuell diese Sätze angesichts des bewaffneten Konflikts in der Ukraine wieder einmal sind.

In diesem Geiste *Dunants* sieht es auch heute die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gleichermaßen als ihre Aufgabe an, den Opfern militärischer Auseinandersetzungen zu helfen, aber auch die Mittel der Kriegführung – wenn er sich denn schon nicht ganz verhindern lässt – zu begrenzen und zur Erhaltung des Friedens beizutragen.

Ihr 

Dr. Volkmar Schön

Konventionsbeauftragter
des DRK Landesverbandes
Hamburg e. V.

Themenübersicht

Vorwort	Seite 1
Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen	Seite 1
Der Kampfmittelräumdienst in Hamburg	Seite 5
Das Engagement des Roten Kreuzes in weiteren Feldern zur Einschränkung von Kriegführung	Seite 6
Ramallah - Sitz des Palästinensischen Roten Halbmonds	Seite 9
Prof. Dr. Dr. mult. h.c. Knut Ipsen	Seite 10
Literaturtipp	Seite 11
Expo Digger	Seite 11
Omar Mine Museum Kabul	Seite 12
Impressum	Seite 12

Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen

Die Geschichte der Genfer Abkommen seit 1864 zeigt, dass sie immer ein wenig den militärischen Entwicklungen hinterherlaufen mussten. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, weil die meisten Staaten sich die Optionen der Kriegführung in einer militärischen Auseinandersetzung nicht „unnötig“ einschränken lassen wollen. Erst die schrecklichen Folgen neuer Entwicklungen vor Augen erhöhte dann doch jeweils die Bereitschaft zur Erweiterung der Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts.

Das erste Genfer Abkommen von 1864 war noch ganz auf die Bedingungen des Landkrieges ausgerichtet. Insbesondere die Seeschlacht von Tsushima zwischen Japan und Russ-

land am 27. Mai 1905 führte zwei Jahre später zum Haager Abkommen von 1907 über die Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, aus dem später die entsprechende Genfer Konvention hervorging. Der Erste Weltkrieg führte zu bis dahin nicht da gewesenen, hohen Kriegsgefangenenzahlen. Diese neue Dimension veranlasste die Staaten 1929, das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen zu schließen (siehe Ausgabe 18 der Rotkreuznotizen). Im Zweiten Weltkrieg waren gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung auf beiden Seiten der Kriegsparteien und großflächige Besetzungen gegnerischen Gebietes zu verzeichnen.

Fortsetzung auf Seite 2)



Internationales besonderes Kennzeichen für Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Stoffe enthalten

Gerade Hamburg hatte unter dieser Art der Kriegführung besonders zu leiden (siehe Ausgabe 23 der Rotkreuznotizen). Das war Anlass, 1949 ein viertes Abkommen, das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, zu treffen und dabei auch die drei bisherigen Abkommen zu aktualisieren.

Aber die Entwicklung der Waffen ging weiter und auch der Charakter der Kriege veränderte sich. Ging man 1949 noch in erster Linie von Kriegen zwischen Staaten aus, zeigt die Entwicklung seitdem, dass die militärischen Auseinandersetzungen nunmehr andere Hintergründe hatten. Die überwiegende Zahl der Kriege waren inzwischen Bürgerkriege, Kriege mit s. g. Befreiungsgruppen, Unabhängigkeitskriege in ehemaligen Kolonien, Kriege zwischen geteilten Staaten wie Korea und Vietnam u. Ä. Natürlich sträubten sich die Staaten besonders heftig, hier – für ihrer Meinung nach nationale Angelegenheiten – internationale Regelungen zu treffen. Galt die andere Kriegspartei doch schlichtweg als Rechtsbrecher, dem mit dem innerstaatlichen Strafrecht beizukommen sei. Dennoch ist es letztendlich in sehr schwierigen Verhandlungen gelungen, 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu verabschieden, die sich militärischen Auseinandersetzungen dieser Art und den Formen der Kriegführung widmen.

Zusatzprotokoll I

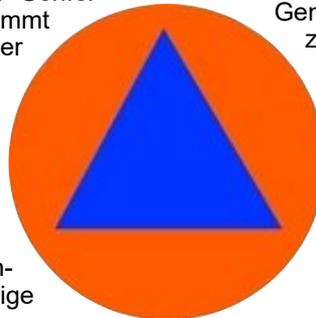
Das 1. Zusatzprotokoll erweitert den Begriff des bewaffneten Konflikts. Jetzt

fallen unter den Schutz des Artikels 2 der Genfer Abkommen von 1949 *auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen* (Art. 1, Abs. 2), wie es in den UN-Grundsätzen niedergelegt ist. Die nachfolgenden Artikel widmen sich u. a. der Rechtsstellung der Parteien, der Benennung von Schutzmächten, dem Schutz von Personen sowie Sanitätseinheiten und des Sanitätspersonals, der Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften, den Sanitätstransporten, dem Umgang mit Toten und Vermissten, Methoden und Mitteln der Kriegführung, Fragen der Kriegsgefangenen, vorsorglichen Maßnahmen, dem Schutz der Zivilbevölkerung inklusive Schutzzonen, entmilitarisierten Zonen u. Ä. sowie dem Zivilschutz.

Der 2. Abschnitt des ZP I widmet sich dem Thema der Bedürfnisse und Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung.

Abschnitt 3 trifft Regelungen für die Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden und am Ende geht es um die Ahndung von Verletzungen der Abkommen und des Protokolls.

Das 1. Zusatzprotokoll erweitert in vielen Bereichen den bis dato bestehenden Schutz aus den Genfer Abkommen. Es nimmt hinsichtlich bestimmter Schutzregelungen sehr viel stärker Konkretisierungen vor und enthält an verschiedenen Stellen sehr detaillierte Regeln. Im Rahmen dieser Ausgabe können natürlich nur einige dieser Regeln im Detail vorgestellt



Internationales Zivilschutz-Zeichen

werden, um eine Vorstellung von dieser Schutzerweiterung zu bekommen.

Z. B. regelt der Artikel 8 u. a., dass unter dem Begriff Sanitätspersonal auch das Sanitätspersonal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes bzw. des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit Roter Sonne zu verstehen ist.

Ein besonderer Abschnitt befasst sich mit den Methoden und Mitteln der Kriegführung (Art. 35-42). Die drei Grundregeln des Artikels 35 lauten dabei:

1. *In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein uneingeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.*
2. *Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.*
3. *Es ist verboten, Mittel und Methoden der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.*

Mit diesem Artikel war der Grundstein für weitere Abkommen außerhalb der Genfer Abkommen zur Begrenzung von Mitteln und Methoden der Kriegführung gelegt, wie sie in dieser Ausgabe der Rotkreuznotizen an anderer Stelle weiter ausgeführt werden. Damit betrat das Genfer Recht eine ganz neue Dimension.

Ebenfalls festgelegt in diesem Abschnitt ist, dass zukünftig jede Vertragspartei vor

Fortsetzung auf Seite 3)

VORDERSEITE

	(Hier Angabe des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen) AUSWEIS für STÄNDIGES ziviles Sanitäts- Personal für NICHTSTÄNDIGES ziviles Seelsorge- Personal	
Name		
Geburtsdatum (oder Alter)		
Kennnummer (falls vorhanden)		
Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als		
Ausstellungsdatum	Ausweis Nr.	
Unterschrift der ausstellenden Behörde		
Verfallsdatum		

RÜCKSEITE

Größe	Augen	Haare
Besondere Kennzeichen oder Angaben:		
LICHTBILD DES INHABERS		
Stempel		Unterschrift und/oder Damenabdruck des Inhabers

VORDERSEITE

	(Hier Angabe des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen) AUSWEIS für Zivilschutzpersonal	
Name		
Geburtsdatum (oder Alter)		
Kennnummer (falls vorhanden)		
Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als		
Ausstellungsdatum	Ausweis Nr.	
Unterschrift der ausstellenden Behörde		
Verfallsdatum		

RÜCKSEITE

Größe	Augen	Haare
Besondere Kennzeichen oder Angaben:		
Waffenbesitz		
LICHTBILD DES INHABERS		
Stempel		Unterschrift und/oder Damenabdruck des Inhabers

Muster der Ausweise für das nichtständige Sanitäts- und Seelsorgepersonal (l.) und das Zivilschutzpersonal (r.)

Einführung neuer Waffen prüfen muss, ob diese mit dem ZP I und den Regeln des Humanitären Völkerrechts vereinbar sind. Zudem ist in Art. 37 ein Verbot der Heimtücke festgelegt.

Im Abschnitt *Zivilbevölkerung* wird u. a. im Artikel 51(4) vereinbart:

Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Unterschiedslose Angriffe sind:

- a) *Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden,*
- b) *Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder*
- c) *Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkungen nicht entsprechend den Vereinbarungen dieses Protokolls begrenzt werden können.*

Und unter Art. 51(5) heißt es weiter:

Unter anderem sind folgende Angriffsarten als unterschiedslos anzusehen:

- a) *ein Angriff durch Bombardierung – gleichwohl mit welchen Methoden oder Mitteln – bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte Einsatzziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zielpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden und*
- b) *ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.*

Auch das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegsführung ist ausdrücklich verboten (Art. 54(1)).

Der Art. 53 schützt Kulturgüter, Art. 55 die Umwelt und Art. 56 Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten – dazu zählen ausdrücklich Staudämme, Deiche und Kraftwerke –, in besonderem Maße.

Das Kapitel VI widmet sich dem Zivilschutz und dem Schutz von dessen Personal und Einrichtungen.

Der Abschnitt III. enthält einige grundlegende Schutzgarantien für die Menschen, die sich in der Gewalt einer am



Bestehende Schutzzeichen (im Jahr 1977) in rot auf weißem Grund

Konflikt beteiligten Partei befinden. Sie beinhalten ausdrücklich einen Anspruch darauf, ohne nachteilige Unterscheidung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder anderer ähnlicher Unterscheidungsmerkmale behandelt zu werden.

Überall und jederzeit – gleichwohl ob durch zivile Bedienstete oder durch Militärfpersonen – bleiben verboten (Art. 75(2)):

- a) *Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere*
 - i) *vorsätzliche Tötung,*
 - ii) *Folter jeder Art, gleichwohl ob körperlich oder seelisch,*
 - iii) *körperliche Züchtigung und*
 - iv) *Verstümmelung*
- b) *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art,*
- c) *Geiselnahme,*
- d) *Kollektivstrafen und*
- e) *die Androhung einer dieser Handlungen.*

Im Kapitel (II) dieses Abschnitts geht es um den besonderen Schutz von Frauen und Kindern. Darin wird in Art. 78(3) zum Thema *Evakuierung von Kindern* im Detail ausgeführt, dass eine Registrierung stattzufinden hat, die Registrierung dem Zentralen Suchdienst des *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz* zu übermitteln ist und welche Einzelangaben die Karteikarte so weit wie möglich zu enthalten hat.

Insgesamt gesehen stellt damit das 1. Zusatzprotokoll

zu den Genfer Abkommen eine Erweiterung und Präzisierung der Ausführungsbestimmungen zu den Genfer Abkommen von 1949 dar.

In Kraft getreten ist das 1. ZP am 7. Dezember 1978. Bis zum Jahr 2020 hatten 174 Staaten dieses Abkommen ratifiziert, drei weitere lediglich unterzeichnet. Nicht beigetreten sind u. a. Indien, Pakistan, Israel und die USA. Zahlreiche Länder sind zwar beigetreten, haben dabei aber Vorbehalte zum Abkommen zu Protokoll gegeben. Hierzu zählt auch die Bundesrepublik Deutschland, die zwar bereits am 23. Dezember 1977 unterzeichnet, aber erst nach langen Diskussionen am 14. Februar 1991 die Ratifizierung vorgenommen hat. In den Jahren dazwischen hat sich insbesondere das Deutsche Jugendrotkreuz mit nachhaltiger Unterstützung des damaligen DRK-Präsidenten, *Prinz zu Sayn-Wittgenstein*, engagiert und mit diversen Aktionen für die Ratifikation beider Zusatzprotokolle eingesetzt. Die Bundesrepublik hatte – wie fast alle Staaten der NATO – u. a. die Sorge, dass sich das Abkommen nicht mit dem atomaren Schutzschirm der NATO vertragen würde und daher erklärt, dass es sich für die Bundesrepublik Deutschland nur auf die konventionellen Waffen beschränke. Insgesamt hat Deutschland mit der Ratifikation zehn Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bzw. Formulierungen hinterlegt.

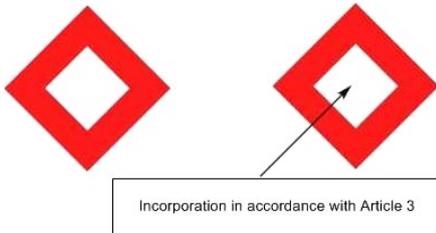
Zusatzprotokoll II

Das 2. Zusatzprotokoll entwickelt im Kern den Artikel weiter, der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsam ist. Dieser Artikel 3 weist bereits darauf hin, welche Regelungen in jedem Falle in einem bewaffneten Konflikt gelten, auch wenn dieser nicht-internationalen Charakter aufweist. Schon damals galt, dass nicht und nicht mehr Kämpfende unter allen Umständen *ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der*



JRK-Button für Abrüstung

Fortsetzung auf Seite 4)



Kennzeichen gemäß ZP III mit und ohne inkorporierte Ergänzung

Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde mit Menschlichkeit zu behandeln sind. In Bezug auf diese Personen war jederzeit und jedenorts verboten:

- a) *Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*
- b) *Gefangennahme von Geiseln;*
- c) *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;*
- d) *Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.*

Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

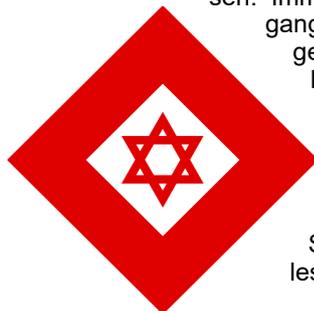
Das 2. Zusatzprotokoll findet auf all jene Konflikte Anwendung, die nicht bereits vom 1. Zusatzprotokoll erfasst sind.

Das Kapitel II des ZP II geht erheblich ausführlicher als der den Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 auf das Thema *Menschliche Behandlung* ein.

So wird z. B. der Katalog der jederzeit und überall verbotenen Handlungen erweitert um Kollektivstrafen, terroristische Handlungen, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtigen Handlungen jeder Art, Sklaverei und Skla-



links: Notizblock des Magen David Adom mit rotem Davidstern
rechts: Kennzeichen des Magen David Adom



venhandel in allen ihren Formen und Plünderung (Art. 4(2)).

Ausführlich wird auf die Pflege von und Hilfe für Kinder und deren Bedürfnisse eingegangen. Insbesondere sollen sie die Erziehung, einschließlich der religiösen und sittlichen Erziehung, die den Wünschen ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten entspricht, erhalten. Es sollen alle geeigneten Maßnahmen der Familienzusammenführung ergriffen werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht Teil der bewaffneten Gruppierungen werden oder an Feindseligkeiten teilnehmen und sollen möglichst – möglichst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten – in sichere Gebiete evakuiert werden (Art. 4(3)).

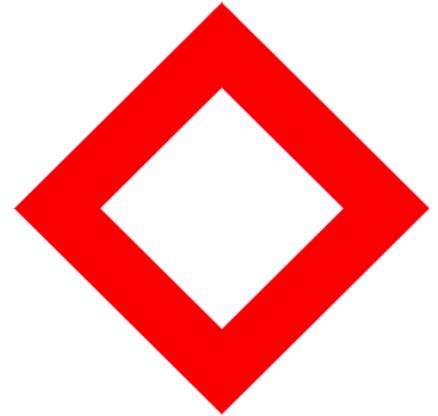
Detailliertere Schutzregelungen gibt es auch zu Personen in Freiheitsentzug (Art. 5), in Strafverfolgung (Art. 6), für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Sanitäts- und Seelsorgepersonal (Art. 7-12). Die Schutzregelungen für die allgemeine Zivilbevölkerung, die Umwelt und von Kulturgütern sind ansonsten ähnlich denen des ZP I.

Das 2. Zusatzprotokoll galt 2020 bereits für 169 Staaten, drei weitere hatten es lediglich unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Auch hier haben einige Staaten Zusatzklärungen abgegeben, darunter wiederum die Bundesrepublik Deutschland, die ansonsten beide Zusatzprotokolle zeitgleich beraten und ratifiziert haben. Die zehn Vorbehaltsanmerkungen Deutschlands entsprechen im Großen und Ganzen denen, die auch mit der Ratifizierung des ZP I abgegeben wurden.

Nicht zu den Vertragsstaaten zählen u. a. auch hier Indien, Pakistan, Israel und die USA.

Zusatzprotokoll III

Am 8. Dezember 2005 wurde nach kontroversen und sehr schwierigen Diskussionen das 3. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen beschlossen. Immer wieder war in der Vergangenheit die Diskussion aufgekommen, dass das Rote Kreuz als Zeichen zu sehr mit dem Christentum in Verbindung gebracht werde, der Rote Halbmond zu sehr mit dem Islam und der Rote Löwe mit Roter Sonne eindeutig ein nationales Symbol des Iran sei. Daher war von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, weitere



Das neue Schutzzeichen des 3. Zusatzprotokolls

Zeichen neben den drei in den Genfer Abkommen von 1949 festgelegten einzuführen (siehe auch Ausgabe 5 der Rotkreuznotizen).

Auch die israelische Schwestergesellschaft führte von Anbeginn ein anderes Zeichen, nämlich den Roten Davidstern. Das war auch der Grund, dass ihr seit ihrer Gründung die internationale Anerkennung versagt blieb und sie damit auch nicht Mitglied der *Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften* werden konnte – sie erfüllte nämlich schlichtweg nicht die festgelegte Anerkennungsbedingung, eines der anerkannten Zeichen der Genfer Konventionen zu führen (Artikel 4(5) der Statuten der *Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*).

Gleichzeitig existiert seit 1968 in den palästinensischen Gebieten eine Rothalbmondgesellschaft. Drei der Bedingungen für die Anerkennung einer nationalen Gesellschaft durch die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung lauten jedoch: 1. Sie [die nationale Gesellschaft] muß auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, ... 2. Sie muß in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft ... sein. ... 3. Sie muß ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes anerkannt sein (Art. 4(1-3) der Statuten). Diese Bedingungen konnte der *Palästinensische Rote Halbmond* nicht erfüllen, gab es doch keinen international anerkannten Staat Palästina, sondern nur die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete.

Diese Addition an Problemen führte dazu, sich mit beiden Themen gemeinsam zu befassen, aus der Not eine Tugend zu machen und nach einer Lösung aus einem Guss zu suchen. Dabei sollte zugleich das Tor

Fortsetzung auf Seite 5)

für Wünsche nach weiteren eigenen Zeichen endgültig geschlossen werden, weil sich sonst am Ende keiner mehr mit der Vielzahl an Zeichen auskennen würde, sie somit verwechselbar würden und damit deren so wichtige Schutzwirkung für Menschen und Sachen – das eigentliche Ziel der Zeichen nämlich – verloren gehen würde.

Die Entwicklung einer Lösung wurde im Rahmen einer internationalen diplomatischen Konferenz im Dezember 2005 zum Abschluss gebracht und die grundsätzliche Frage eines zusätzlichen Schutzzeichens mit dem 3. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen geregelt. Das neu geschaffene zusätzliche Zeichen, das aus einem roten Rahmen in Form eines auf der Spitze stehenden Quadrats auf weißem Grund besteht (Art. 2 (2)), gewährt den gleichen Schutz wie die bisherigen Schutzzeichen.

Was aber neu ist: Die nationalen Gesellschaften ... können bei der Verwendung dieses Zeichens ... Folgendes in das Zeichen einfügen:

a) ein durch die Genfer Abkommen anerkanntes Schutzzeichen oder

eine Kombination dieser Zeichen oder

b) Ein anderes Zeichen, das eine Hohe Vertragspartei tatsächlich verwendet hat und das vor der Annahme dieses Protokolls Gegenstand einer über den Verwahrer an die anderen Hohen Vertragsparteien und das IKRK gerichteten Mitteilung war (Art. 3(1)).

Kennzeichen des Palästinensischen Roten Halbmonds



Und weiter heißt es:

Eine nationale Gesellschaft, die sich entscheidet, nach Absatz 1 in das Zeichen des III. Protokolls ein anderes Zeichen einzufügen, kann ... die Bezeichnung dieses Zeichens verwenden und dieses Zeichen führen (Art 3(2)).

Was bedeuten diese Regelungen nun konkret:

- Es gibt lediglich ein neues, absolut neutrales Zeichen, das nicht mit Religionen, Ideologien, Staaten o. Ä. in Verbindung gebracht werden kann.
- Im Lande kann eine nationale Gesellschaft ein bereits in diesem Land etabliertes und bis 2005 international bekannt gemachtes Zeichen in Kombination mit dem neu-

en Schutzzeichen oder allein führen.

- Ein Wildwuchs an neuen Zeichen ist wegen dieser zeitlichen Begrenzung ausgeschlossen.

De facto hat das dazu geführt, dass lediglich Israel mit dem Roten Davidstern (*Magen David Adom*) von dieser Regelung Gebrauch macht.

Nach Beschlussfassung über das 3. Zusatzprotokoll wurden die Gesellschaften von Israel und Palästina nach Änderung der Statuten auf der 29. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Juni 2006 anerkannt und als vollwertige Mitglieder in die Rotkreuz- und Rotes Halbmondbewegung aufgenommen. Alle vier Jahre wird im Rahmen der Internationalen Rotkreuzkonferenz überprüft, ob bestimmte, damit verbundene Verpflichtungen in den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten erfüllt wurden – jedes Mal ein sehr heikles Thema, da es hoch politisch und tagesaktuell ist.

Dem 3. Zusatzprotokoll sind bis 2020 77 Staaten beigetreten, 21 haben es lediglich unterzeichnet; es ist am 14. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 13. März 2006 unterzeichnet und am 17. Juni 2009 ratifiziert. ■

Unser Hamburg

Der Kampfmittelräumdienst in Hamburg

Im Zweiten Weltkrieg wurden zwischen dem 18. Mai 1940 und dem 17. April 1945 213 Luftangriffe von insgesamt ca. 410 Stunden Dauer auf Hamburg geflogen. Dabei wurden 107.000 Sprengbomben, 3 Millionen Stabbrandbomben und 300.000 Phosphorbrandbomben über der Stadt abgeworfen. Etwa 12,5% davon blieben als Blindgänger liegen.

Ähnliche Probleme gibt es natürlich auch in anderen Regionen Deutschlands. In den östlichen Bundesländern geht es zudem noch zusätzlich darum, Munitionsüberreste der Truppen des ehemaligen Warschauer Paktes unschädlich zu machen.

Die Zuständigkeiten für die Kampfmittelräumdienst sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Oft ist die Polizei zuständig, in Hamburg – nachdem die Beseitigung zunächst lange Jahre beim Tiefbauamt der Baubehörde gelegen hatte – ist dies eine Aufgabe der Feuerwehr, in weiteren Bundesländern kümmern sich darum andere Aufsichtsbehörden, in wenigen ist die Kampfmittelbeseitigung vollständig privatisiert.

Bis zum Jahr 1999 waren in Hamburg ungefähr 4.600 Sprengbomben, 12.500 Brandbomben aller Kaliber, etwa 9.000 Handgranaten und Panzerfäuste, 340 Tonnen Geschwornenmunition sowie 66 Tonnen an gefährlichen Gegenständen durch den damals seit 50 Jahren bestehenden Kampfmittelräumdienst geborgen und endgültig beseitigt worden. Es wird vermutet, dass sich in Hamburgs Erde noch immer

knapp 3.000 Blindgänger verborgen halten. Natürlich ist es das Ziel der Verantwortlichen in Hamburg, auch diese Blindgänger noch aufzuspüren, damit es nicht noch nach über 75 Jahren zu Explosionen mit großen Sachschäden oder gar menschlichen Opfern kommt.

Für das Hamburger Stadtgebiet wurden und werden zunächst einmal die bisher rund 30.000 bekannten Luftaufnahmen ausgewertet, die seit den sechziger Jahren in Tranchen nach Hamburg gelangt sind. Als erstes kamen in den 60er Jahren ca. 4.000 Luftbilder aus den Beständen der *US Air Force*. In den 80er Jahren wurde ein Bestand von ca. 20.000 Luftbildern der *Royal Air Force*, über den die

Fortsetzung auf Seite 6)

University of Keele verfügte, zugänglich. Ab 2006 folgte eine Lieferung von ca. 800 seitens der Royal Air Force aufgenommenen Luftbildern durch die niederländische Luftwaffe und ab 2007 erhielt Hamburg ca. 5.000 digitale Luftbilder aus dem Bestand des Joint Air Reconnaissance Intelligence Centre in Brampton/Cambridgeshire in Großbritannien, ebenfalls ursprünglich aufgenommen durch die Royal Air Force. Zudem wird seit 2018 eine unbekannte Anzahl an Luftbildern der US Air Force probeweise ausgewertet. Darüber hinaus werden vorhandene Aktenbestände des Katasteramtes systematisch gesichtet.

Da aber trotz aller Luftbildauswertung bei vielen Flächen nicht sicher ist, ob sich dort noch Blindgänger befinden könnten, sieht die Kampfmittelverordnung klare Regeln bei Eingriffen in den Baugrund vor. Vor Beginn von Baumaßnahmen muss bei der zuständigen Behörde die Auskunft eingeholt werden, ob für den betreffenden Bereich ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die Behörde führt nämlich ein s. g. Verdachtsflächenkataster, aus dem zumindest ersichtlich

ist, welche Flächen als Verdachtsflächen eingestuft und welche kampfmittelfrei sind. Ggf. ist dann mit Hilfe der dazu geeigneten, in einem Register eingetragenen Firmen dem Verdacht



oben: Vorbereitung auf Kampfmittelräumung im Hamburger Roten Kreuz 1955

links: Geborgener Kampfmittelfund der Hamburger Feuerwehr

nachzugehen und die Fläche fachgerecht abzusuchen, um Gefahren zu verhindern und Schaden abzuwenden. Sollte sich der Verdacht bestätigen oder stößt man irgendwo bei Baumaßnahmen zufällig auf Blindgänger, muss die Polizei benachrichtigt werden. Es ist dann Aufgabe des Kampfmittelräumdienstes, diesen Blindgänger zu beseitigen und zu zerstören.

Allein in den Jahren 2016, 2017 und 2018 hat die Feuerwehr Hamburg je 3,7, 10,3 und erneut 3,7 t Bruttomasse Kampfmittel mit einer Explosivstoffmasse von 1,5, 5,6 und 1,3 t geräumt und vernichtet.

2018 sah diese Bilanz folgendermaßen im Einzelnen aus:

- 8 große Sprengbomben größer als 100 lbs (britische Pfund)
- 23 Brand-/Ziel-/Blitzlicht-/Markierbomben
- 111 Stabbrandbomben
- 561 Granaten/Geschosse
- 105 Treibladungshülsen
- 6 Zünder aller Art
- 1 Panzer-/Schützenmine
- 11 Panzerfäuste
- 22 Handgranaten
- 52 Waffen/Waffenteile
- 1 kg loses Treibladungspulver
- 36 kg gefährliche Munitionsteile
- 372 kg Munition für Gewehr und Pistole
- 54 Stück Leucht- und Signalmunition

Bei Kampfmittelräumungen in Hamburg wird auch heute sehr häufig das Rote Kreuz vorab alarmiert, um bei der Evakuierung betroffener Bevölkerung mitzuwirken und den Rettungsdienst zu verstärken. ■

Streiflichter aus der Rotkreuzwelt

Das Engagement des Roten Kreuzes in weiteren Feldern zur Einschränkung von Kriegsführung

Das Humanitäre Völkerrecht ist ein Kriegsvölkerrecht, d. h. es schafft Regeln für den Fall, den es eigentlich zu verhindern gilt, den Krieg nämlich. Sollten alle Friedensbemühungen erfolglos sein, soll sogar im schrecklichen Falle eines Krieges nicht alles erlaubt sein. Daher verbietet das Humanitäre Völkerrecht z. B. ausdrücklich Waffen, die unnötiges Leiden oder überflüssige Verletzungen verursachen. Darüber hinaus sind Waffen untersagt, die nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden können, oder die ausgedehnte, lang

anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und so den Menschen die Lebensgrundlagen nehmen.

Allerdings war es im Rahmen der Verabschiedung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle nur möglich und gewollt, sich abstrakt auf diese Ziele zu verständigen. Konkrete Waffentypen wurden nicht benannt.

Das Rote Kreuz hat sich hingegen schon sehr früh dafür eingesetzt, Antipersonenminen ganz konkret zu ver-

bieten, weil sie nach unserer Auffassung immer gegen die o. g. Grundsätze verstoßen und diese Waffen selbst dann noch verletzen und töten, wenn der Krieg schon lange vorüber ist. Gerade Afghanistan ist ein Beispiel dafür, dass Zehntausende von Menschen wegen dieser Minen Amputationen erleiden und großteils in Krankenhäusern der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung behandelt werden mussten. Ähnliches gilt für Streumunition.

Fortsetzung auf Seite 7)



fähig machen, verletzen oder töten. D. h., nicht alle Minen fallen unter diese Definition. Solche, die durch ein Fahrzeug zur Detonation gebracht werden oder die mit Aufhebersperren versehen sind, fallen nicht unter diese Kategorie.

Nach zähen Verhandlungen und mit großem öffentlichkeitswirksamem



o. l.: Einbeiniger Teddy aus der damaligen Antipersonenminen-Kampagne des DRK
o. r.: T-Shirt aus der damaligen Antipersonenminen-Kampagne des Jugendrotkreuzes
u.: Medienkoffer zum Thema Antipersonenminen des JRK im LV Nordrhein

Seit einigen Jahren plädiert die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung deshalb auch dafür, dass Atomwaffen nicht eingesetzt werden dürfen und letztendlich abgeschafft werden sollten. Hinsichtlich der Antipersonenminen ist es 1997 gelungen, ein entsprechendes internationales Abkommen zu erzielen – auch wenn einige wichtige Länder noch unter den Unterzeichnern fehlen. Bezüglich der Atomwaffen wird es noch ein langer Weg bleiben, der vor uns liegt, auch wenn das entsprechende Abkommen inzwischen in Kraft getreten ist.

Und letztendlich soll noch auf ein weiteres Abkommen hingewiesen werden, das im Kern ebenfalls auf die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle zurückgeht, das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zum Verbot der Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die Antipersonenminenkampagne

Als Antipersonenminen werden Minen bezeichnet, die durch Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht werden und die eine oder mehrere Personen kampfun-

Engagement der ICBL – *International Campaign to Ban Landmines* – unter großer Mitwirkung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wurde am 4. Dezember 1997 die Ottawa-Konvention unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Sie konnte am 1. März 1999 in Kraft treten – Deutschland hatte den Vertrag am 23. Juli 1998 ratifiziert. Noch 1996 war ein Verbot dieser Waffengattung im Rahmen einer UN-Vereinbarung über konventionelle Waffen gescheitert. Die *Ottawa-Konvention* verbietet Einsatz, Produktion, Lagerung und Weitergabe dieser Waffen und schreibt die Vernichtung von Lagerbeständen innerhalb von vier Jahren vor.

Das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* hatte bereits 1995 im Verbund mit sechzig nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften die Kampagne *Stop Landmine* gestartet.

Auch das Jugendrotkreuz in Deutschland hat sich in den nachfolgenden beiden Jahren höchst aktiv mit einer eigenen bundesweiten Kampagne an den Aktivitäten zum Verbot von Landminen mit eigenen Materialien, Informationsveranstaltungen und Spendsammlungen beteiligt. Es war damit Motor entsprechender Aktivitäten im *Deutschen Roten Kreuz*. Zudem setzte es sich gegenüber dem DRK-Präsidium dafür ein, die Zusammenarbeit mit Firmen zu überprüfen, die z. B. als Produzenten von Minenzündern galten. In Hamburg nutzte das Jugendrotkreuz dazu sogar die damals in der Alsterdorfer Sporthalle traditionell zugunsten des Roten Kreuzes durchgeführten Militärkonzerte. Geradezu „legendär“ war der vom Roten Kreuz bundesweit produzierte einbeinige Teddy mit dem angehängten Schild-

chen *Durch Landminen kann man spielend ein Bein verlieren*. Besucher, denen das JRK diesen Teddy zugunsten der Kampagne verkaufen wollte, reagierten häufig irritiert, bisweilen schockiert und vereinzelt sogar empört – ein Teddy, ein Kinderspielzeug, und das mit nur einem Bein. Aber wir hatten unser Ziel erreicht. Wir kamen mit den Menschen ins Gespräch über die dahinter stehende Problemlage, konnten viele überzeugen und letztendlich die meisten dazu bewegen, den Teddy zu kaufen und damit die Kampagne mitzufinanzieren.

Zwanzig Jahre nach Unterzeichnung der Konvention war diese von über 80% der Staaten übernommen worden und auch die in der Konvention verankerte Minenräumung schritt weiter voran. Bis 2017 waren 153 Millionen gelagerte Minen zerstört worden und während noch 1997 jährlich 20.000 Opfer von Antipersonenminen zu beklagen waren, ging diese Zahl bis 2017 auf 6.500 zurück. Auch die Anzahl der Minen produzierenden Staaten hat sich in diesem Zeitraum von 50 auf 11 verringert. Bis Juli 2021 ist die Konvention von 164 Staaten ratifiziert worden. Allerdings befinden sich bisher u. a. China, Russland, die USA, Indien, Pakistan, Nord- und Südkorea, Israel, Syrien, Ägypten, Saudi-Arabien und Iran nicht unter den Vertragsstaaten. Der amerikanische Präsident *Trump* hat Anfang 2020 das von seinem Vorgänger verhängte Verbot des Einsatzes von Landminen für das US-Militär sogar wieder aufgehoben.

Das Streubombenverbot

Als Streu- oder Clustermunition bezeichnet man Bomben, Granaten oder Gefechtsköpfe, die nicht als Ganzes explodieren, sondern eine Vielzahl an kleineren Sprengkörpern freisetzen. Allerdings ist es meist so, dass ein großer Teil dieser Submunition nicht explodiert, sondern als gefährlicher Blindgänger liegen bleibt und sogar oft nur schwer aufzufinden ist. Dadurch birgt auch diese Waffe erhebliche Gefahren für die Zivilbevölkerung, die ungleich höher sind als bei anderer Munition.

Auch hier ist es unter aktiver Beteiligung des *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz* während einer diplomatischen Konferenz in Dublin 2008 gelungen, einen internationalen Vertrag über das Verbot des Einsatzes,



Opfer von Streubomben demonstrieren gegen deren Einsatz

der Herstellung und der Weitergabe der konventionellen Typen von Streumunition auszuhandeln – für neuere Systeme von Streumunition gibt es Ausnahmeregelungen. Wenige Monate später wurde das Abkommen in Oslo unterzeichnet. In Kraft getreten ist die Konvention am 1. August 2010. Per 6. August 2020 hatten 110 Staaten das Abkommen ratifiziert und 13 weitere unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Vertrag am 8. Juli 2009 beigetreten. Auch hier gehören u. a. China, Russland, die USA, Indien, Pakistan, Israel und Brasilien nicht zu den Unterzeichnern. Die USA gaben Anfang Dezember 2017 bekannt, auch ältere Munition wieder benutzen zu wollen, deren Verwendung wegen des höheren Anteils an Blindgängern im Jahr 2008 zunächst für 10 Jahre ausgesetzt worden war.

Das Verbot der Anwendung von Atomwaffen

Auch für Atomwaffen gilt dasselbe, was für Antipersonenminen und Streu-

munition gilt. Ihr Einsatz würde gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot des Humanitären Völkerrechts verstoßen, keinen Unterschied zwischen militärischen und zivilen Zielen machen können und lang anhaltende, nachhaltige Schäden an der Umwelt bewirken und somit langfristig die Lebensgrundlagen der Menschen gefährden. Um diese Aussage treffen zu können, bedarf es keiner theoretischen

Überlegungen – ihr Einsatz und dessen Folgen gegen Ende des Zweiten Weltkriegs in Hiroshima und Nagasaki in Japan ist Beleg genug.

Auf der 2. Tagung der *Arbeitsgemeinschaft der Strahlenschutzärzte des Deutschen Roten Kreuzes* in Bonn vom 28. bis 30. November 1956 erklärt der Landesarzt des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, Dr. Heinrich Johnen, in seinem Vortrag *Gedanken eines Rotkreuz-Arztens zu den Strahlenschutzproblemen* u. a.: *Aus vollstem Herzen müssen die Rotkreuz-Ärzte dem Herrn Vizepräsidenten des DRK, Ministerialdirektor Bargatzky, danken für die mutigen Worte, die er bei der diesjährigen Jahrestagung des DRK in Berlin gefunden hat. Das Rote Kreuz hat die Pflicht, auf der internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Neu Delhi im nächsten Jahre zu neuen Entscheidungen vorzustößen mit dem Ziel des Verbotes der Anwendung nuklearer Waffen. Mit Schrecken erkennen wir, daß die Verfügung über die Materie zu einer Bedrohung der Menschheit durch sich selbst wird.* (siehe *Zweite Arbeitstagung der DRK-*

Strahlenschutzärzte. Schriftenreihe des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft. Strahlenschutz, Heft 1, 1957, S. 23)

Und der Leitartikel der *Mitteilungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V.*, Ausgabe Mai/Juni 1958 unter der Überschrift *Stellung des Roten Kreuzes zur Atomfrage* beginnt wie folgt: *In diesen Wochen, in denen weiteste Kreise des Deutschen Volkes von einer geradezu fieberhaften Erregung wegen der Atomfrage erfaßt sind, hat das Deutsche Rote Kreuz eine große Ruhe und Zurückhaltung bewahrt. Dies geschah nicht etwa deshalb, weil das Rote Kreuz zu dieser entscheidend wichtigen Frage nichts zu sagen hätte, sondern gerade um dessentwillen, weil es in allen Jahren seit 1945 unbeirrt durch die Zufälligkeiten des politischen Geschehens den gleichen nachdrücklichen Warnruf aussprach, weil es andererseits aber auch die überhitzte Leidenschaft ablehnt, mit der gegenwärtig das Atomproblem behandelt wird.*

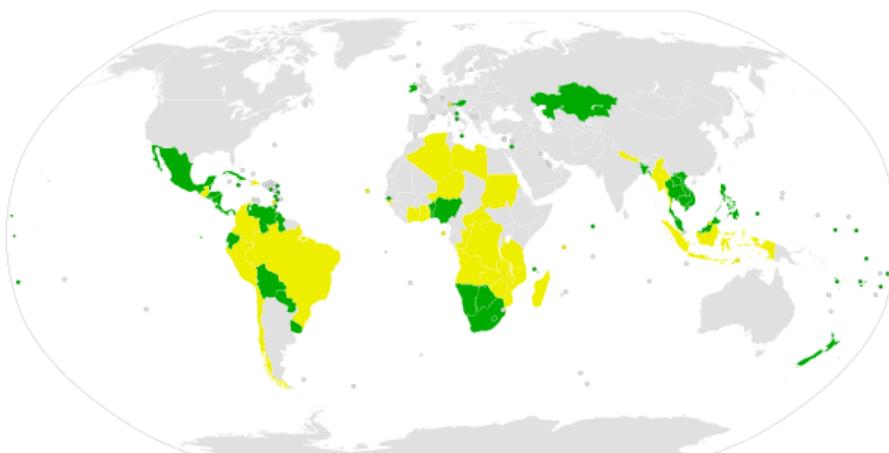
Die Besonderheit der Atomfrage für das Rote Kreuz liegt darin, daß durch dieses schreckliche Kriegsmittel der Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes unter Umständen der Boden entzogen wird. Aus diesen Gründen haben sich die verschiedenen Organe des Internationalen Roten Kreuzes, insbesondere die Internationalen Rotkreuzkonferenzen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften immer wieder und eindringlichst gegen die Verwendung der Atomenergie in jeder Form zu Kriegszwecken gewandt.

Fortsetzung auf Seite 9)

l.: Unterzeichnerstaaten des Atomwaffenverbotsvertrags (gelb) und Staaten, die den Vertrag bereits ratifiziert haben (grün), Stand Januar 2021

r. o.: Foto vom *Youth Action Form 2019*, das für Jugendrotkreuzler aus aller Welt auf Einladung des *Japanischen Roten Kreuzes* vom 1.-3. Juli 2019 in Hiroshima stattfand

r. u.: Kampagne *Einsatz für die Abschaffung von Atomwaffen* des *Schweizerischen Jugendrotkreuzes* mit einem Foto von Hiroshima aus dem Jahr 1945



Seit gut zehn Jahren hat sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung erneut und verstärkt auch dieses Thema angenommen. Am 26. November 2011 hat der *Delegiertenrat der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung* (in ihm sind alle drei Komponenten der Bewegung vertreten, also *Internationales Komitee vom Roten Kreuz*, *Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften* und alle nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften) in Genf beschlossen, alle Staaten der Welt aufzufordern, Nuklearwaffen nie wieder einzusetzen und eine internationale Ächtung dieser Waffen herbeizuführen.

Auch das *Deutsche Rote Kreuz* hat im Juli 2017 ausdrücklich den kurz zuvor von 122 Staaten im Rahmen einer UN-Konferenz angenommenen TPNW-Vertrag (*Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*) über das Verbot von Atomwaffen begrüßt, dessen Entstehung wiederum maßgeblich von der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung begleitet wurde. Der angenommene Vertragstext enthält ein umfassendes Verbot von Atomwaffen und verbietet neben dem Einsatz solcher Waffen auch die Drohung mit dem Einsatz, die Entwicklung derartiger Waffen, deren Testung, Erwerb, Herstellung, Lagerung, Transfer und Stationierung. In der Präambel des Vertrages wird ausdrücklich die Rolle ziviler Akteure in diesem Zusammenhang, namentlich die *Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*, erwähnt.

Der Vertrag tritt neunzig Tage nach Ratifizierung von 50 Staaten in Kraft. Bis Januar 2020 hatten 80 Staaten das Abkommen unterzeichnet, im Oktober 2020 hat der 50. Staat den Vertrag ratifiziert, im Januar 2021 ist es in Kraft

getreten. Damit ist das Abkommen zwar in Kraft, aber bisher nur begrenzt wirksam. Denn nicht teilgenommen an den Verhandlungen hatten die Atom-mächte und die Mitglieder der NATO mit Ausnahme der Niederlande, die am Ende als einziger Staat dagegen stimmte; Singapur hat sich der Stimme enthalten.

Das Verbot des Einsatzes von Kindern als Soldaten

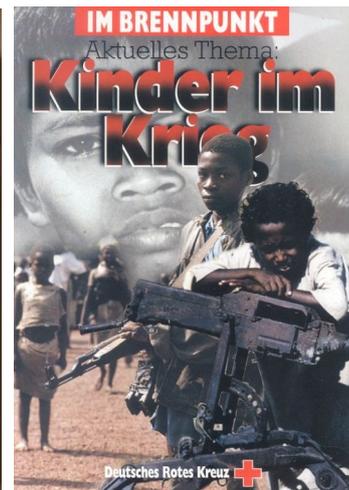


Bild zur JRK-Kampagne *Youth must act*

Am 12. Februar 2002 ist das zwei Jahre zuvor ausgehandelte s. g. *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* in Kraft getreten. Damit wurde der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten erweitert. Das Mindestalter für die Teilnahme an Kampfhandlungen ist nunmehr von 15 auf 18 Jahre angehoben und



links: JRK T-Shirt zum Thema Kindersoldaten



rechts: DRK-Broschüre *Kinder im Krieg*

eine Zwangsrekrutierung von unter 18jährigen verboten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen am 13. Dezember 2004 ratifiziert. Bis Februar 2022 waren 172 Staaten der Vereinbarung beigetreten.

An das Inkrafttreten des Vertrages am 12. Februar erinnert der jährlich an diesem Datum begangene *Tag gegen den Einsatz von Kindersoldaten*.

Von 1999 bis 2001 hat sich auch das *Deutsche Jugendrotkreuz* im Rahmen der dreijährigen Kampagne *Youth must act* für ein Verbot des Einsatzes von Kindersoldaten engagiert eingesetzt. Mit der Kampagne hat das JRK auf die Missstände bei einem militärischen Einsatz von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und sich dafür stark gemacht, dass Kinder überall auf der Welt friedlich aufwachsen können. ■

Orte der Rotkreuzbewegung

Ramallah - Sitz des Palästinensischen Roten Halbmonds

1968 wurde von *Fathi Arafat*, dem Bruder des PLO-Führers *Yasser Arafat*, für das Westjordanland und den Gaza-Streifen eine eigene palästinensische Rothalbmondgesellschaft gegründet. Seit 2006 ist sie vom IKRK anerkannt und Mitglied der *Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften*. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in einem eigenen großen Gebäude in der Jerusalem Street in Al-Bireh, einer mit Ramallah zusammen-

gewachsenen Stadt im Westjordanland, 15 km nordöstlich von Jerusalem.

Der *Palästinensische Rote Halbmond* deckt ein breites Spektrum an Aufgaben sowohl im Bereich einer Hilfsorganisation als auch dem eines Wohlfahrtsverbandes ab. Sie reichen von Erster Hilfe, Krankentransport und Rettungsdienst, Katastrophenhilfe, Schulungen im Bereich Gesundheits-

vorsorge und Hospitälern bis zu diversen Hilfen für die lokale Bevölkerung in den besetzten Gebieten, Flüchtlingshilfe, Hilfen für behinderte Menschen sowie Kinder- und Jugendarbeit.

Im Headquarter befindet sich nicht nur der Sitz der ehrenamtlichen Leitung, des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft. Hier sind auch eine Einsatzleitstelle, ein Lagezentrum und

Fortsetzung auf Seite 10)

ein großes Katastrophenschutz-Lager untergebracht und es finden soziale Aktivitäten wie Bewegungstherapien und Schulunterricht für sprach- und hörgeschädigte Kinder und junge Erwachsene statt. Im oberen Bereich des Hauses gibt es zudem einige Gästezimmer.

Das *Deutsche Rote Kreuz* arbeitet seit vielen Jahren eng mit der Schwesterngesellschaft zusammen – so wie es auch ein gutes Verhältnis zum *Magen David Adom*, der israelischen Schwesterngesellschaft, hat – und unterstützt die *PRCS (Palestine Red Crescent Society)* bei ihren Aktivitäten. ■

o.: Eingang zum Hauptsitz des *Palästinensischen Roten Halbmonds* in Ramallah
u. l.: Rettungsdienstleitstelle des *Palästinensischen Roten Halbmonds*

u. m.: Blick vom Balkon des Gästezimmers im Gebäude des *Palästinensischen Roten Halbmonds*

u. r.: In einer Schulklasse für sprach- und hörgeschädigte Kinder im Gebäude des *Roten Halbmonds*



Rotes Kreuz – menschlich gesehen

Prof. Dr. Dr. mult. h.c. Knut Ipsen

Knut Ipsen wurde am 9. Juni 1935 in Hamburg geboren. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er in Kiel, hier wurde er 1967 promoviert und habilitierte sich 1972 mit dem Thema *Biologische und chemische Kampfmittel im Völkerrecht*. Zum Sommersemester 1974 wurde er als Professor für Öffentliches Recht an die *Ruhr-Universität* nach Bochum berufen. Von 1979 bis 1989 war er deren Rektor, 1988 war er Gründungsdirektor des *Instituts für Friedenssicherungsrecht*



und *Humanitäres Völkerrecht* dieser Universität. In den Jahren 1991-1993 war er Gründungsrektor der *Europa-Universität Viadrina* in Frankfurt an der Oder. 2000 erfolgte seine Emeritierung.

In den Jahren 1975 bis 1977 nahm Prof. *Ipsen* als Berater der deutschen Regierungsdelegation an der vorbereitenden Konferenz für die ersten beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen in Genf teil.

Das *Deutsche Rote Kreuz* hat Prof. *Ipsen* 1986 zunächst zu seinem Kon-

ventionsbeauftragten berufen, eine Aufgabe, die er bis 1994 ausübte. In jenem Jahr wählte ihn die Bundesversammlung zum Präsidenten des *Deutschen Roten Kreuzes*. Drei Wahlperioden lang, bis 2003, stand er an der Spitze des DRK.

Seit 1991 war er zudem Mitglied des *Ständigen Schiedshofs* in Den Haag, einer auf den *Haager Friedenskonferenzen* von 1889 und 1907 basierenden Einrichtung. 1994 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des *Verains zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts*.

Professor *Knut Ipsen* ist am 17. März 2022 verstorben. ■

Literaturtipp

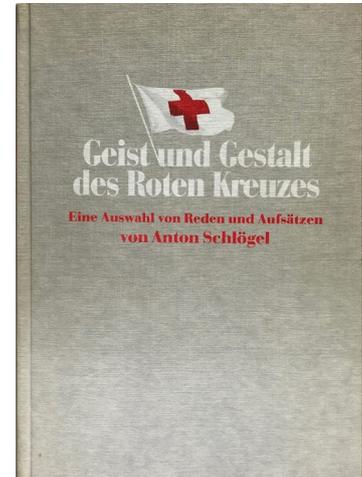
A. Schlögel – Geist und Gestalt des Roten Kreuzes

Aus Anlass des 75. Geburtstags seines langjährigen Generalsekretärs und Experten in Fragen des Humanitären Völkerrechts hat das *Deutsche Rote Kreuz* im Jahr 1987 das 295 Seiten umfassende Buch *Geist und Gestalt des Roten Kreuzes – Eine Auswahl von Reden und Aufsätzen von Anton Schlögel* herausgegeben.

Das Buch gliedert sich in die vier Hauptkapitel *Geist des Roten Kreuzes, Das Internationale und das Deutsche Rote Kreuz, Humanitäres Völkerrecht* und *Biographien*. Im Kapitel *Geist des Roten Kreuzes* setzt sich *Schlögel* u. a. mit den Grundsätzen, Prinzipien, Möglichkeiten und Grenzen und dem Thema Rotes Kreuz und Frieden auseinander. Im zweiten Hauptkapitel beschäftigt sich *Schlögel* u. a. mit verschiedenen Aufgabenfeldern und Gemeinschaften des DRK, im dritten werden verschiedene Aspekte des Humanitären Völkerrechts dargestellt und im letzten Kapitel stellt *Schlögel* eine Reihe von Persönlichkeiten des Roten Kreuzes, u. a. *Max Huber* und die Präsidenten und Generalsekretäre des DRK, zumeist in Kurzbiographien vor.

Damit ist das Buch auch heute noch ein lohnendes Nachschlagwerk zu unterschiedlichen Fragestellungen und historischen Epochen des Roten Kreuzes.

Das Buch ist problemlos antiquarisch erhältlich.

**Volkmar Schön (Hg.) – Das Rote Kreuz in der Region Hamburg in der Zeit des Deutsch-Französischen Krieges**

2021 ist im *AVM-Verlag* der Band 6 der *Beiträge zur Rotkreuzgeschichte* im Umfang von 373 Seiten erschienen. Im Mittelpunkt des Bandes stehen die umfangreichen Aktivitäten der Rotkreuzverbände aber auch anderer humanitärer Vereine in der Region Hamburg und das hohe Engagement ihrer Mitglieder während des Krieges 1870/71. Deutlich wird, wie sehr schon damals die Rotkreuzgrundsätze verinnerlicht waren und die Arbeit geprägt haben. Patriotismus und unparteiliche Hilfe wurden nicht als Gegensatz aufgefasst. Zudem zeigt der Band beispielhaft an der Region auf, dass auch genau in dieser Zeit die Friedensarbeit des Roten Kreuzes ihren Anfang nahm. Und es wird deutlich, welche Voraussetzungen erforderlich waren, um eine kontinuierliche Rotkreuzarbeit zu sichern bzw. unter welchen Umständen es dann auch zu Brüchen in der Entwicklung kam. Der Band basiert hauptsächlich auf der Wiedergabe zeitgenössischer Quellen und ist durch fünfzig Abbildungen illustriert. ■

(Rotkreuz-)Museen stellen sich vor

Expo Digger – Schweiz

In der Schweiz hat die Firma *DIGGER DTR*, die seit über zwanzig Jahren Minenräumungsmaschinen entwickelt, ein eigenes Museum eingerichtet. In einer interaktiven Ausstellung kann man erkunden, ob man selbst im Boden, unter Schutt oder sogar in den Zweigen von Bäumen Antipersonenminen finden würde. Es wird gezeigt, wie akribisch und zeitraubend die manuelle Arbeit der Minenräumung ist, und man kann erfahren, was es heißt, dabei in schwerer Schutzbekleidung stecken zu müssen. Technikinteressierte können den Simulator einer Entminnungsmaschine, die bis zu 250 PS hat, ausprobieren.

Das Museum befindet sich in Tavannes in der Route de Pierre-Pertuis 28 und kann nach Voranmeldung täglich außer sonntags von März bis Ende November besichtigt werden.

(Tel.: 0041 32 481 1102 / Mail: expo@digger.ch)
expo.digger.ch/de/



Omar Mine Museum Kabul – Afghanistan

Eines der Länder, in dem seit Jahrzehnten Krieg zwischen unterschiedlichen Kriegsgegnern und immer mit schrecklichen Folgen für die Zivilbevölkerung herrscht, ist Afghanistan. Insbesondere in den Zeiten der sowjetischen Militärbeteiligung aber auch noch danach kamen diverse Typen von Landminen zum Einsatz. Die perfidesten darunter sind sicherlich solche, die wie harmlose Alltagsgegenstände – z. B. wie Kugelschreiber – oder gar wie Kinderspielzeug aussehen und entsprechend besonders gefährlich für die Zivilbevölkerung sind.

o.: Schmetterlingsminen in der Ausstellung des OMAR-Mine Museums

u. l.: In der Ausstellung des OMAR-Mine Museums

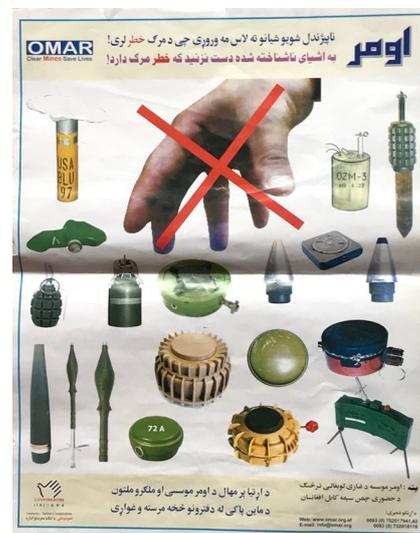
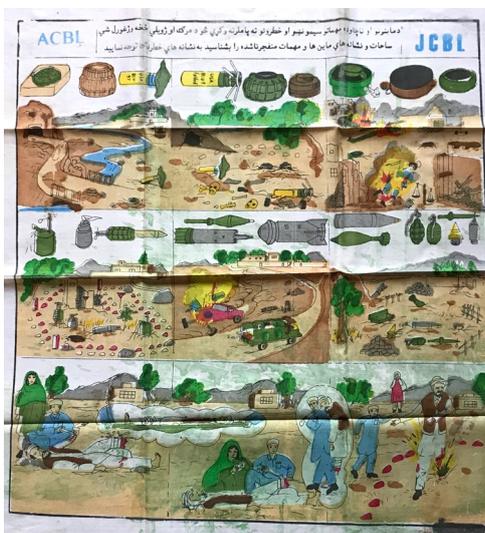
u. m.: Plakat der American und Japan Contract Bridge League zu Antipersonenminen

u. r.: Plakat der OMAR mit Warnung vor Antipersonenminen



Speziell mit dieser Waffengattung, den Antipersonenminen, aber auch generell mit weiteren, vorrangig bei Luftangriffen verwendeten Waffen, die in Afghanistan zum Einsatz kamen, befasst sich das OMAR (*Organization for Mine Clearance and Afghan Rehabilitation*) Mine Museum in Kabul. Dessen Sammlung enthält fast alle – 51 von 53 – der in Afghanistan zum Einsatz gekommenen Landminen – Blindgänger, Streumunition, aber auch die 2002 zum Einsatz gekommenen *airdrop* Bomben.

Das Museum befindet sich ganz in der Nähe des Ghazi Stadions in Kabul. Es kann nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem OMAR-Office samstags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr besucht werden. Der etwas erhöhte Eintrittspreis dient einem guten Zweck, der Minenräumung. ■



Impressum

Herausgeber: DRK Landesverband Hamburg e.V.,
Behrmanplatz 3, 22529 Hamburg

Redaktion/V. i. S. d. P.: Dr. Volkmar Schön

Gestaltung: Marleen Maxton

Fotos: StHH 111-1 Senat CI VII Lit Rf Nr. 64 Rechenschaftsbericht des Central-Comités der dt. Vereine vom Rothen Kreuz 1880 (S. 1); Jörg F. Müller/DRK (S. 1); Anhang I zum ZP I, Kapitel 6 – *Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Stoffe enthalten* (S. 2 o.); Anhang I zum ZP I, Kapitel 5 – *Zivilschutz* (S. 2 m., u. r.); Anhang I zum ZP I, Kapitel 1 – *Ausweise* (S. 2 u. l.); Anhang I zum ZP I, Kapitel 2 – *Das Schutzzeichen* (S. 3 o.); Archiv V. Schön (S. 3 u., 4 u. l., 7 o. l., o. r., 9 o. l., o. r., 10 o., 11 o., 11 m., 12 u.); Annex zum ZP III, Artikel 2 (S. 4 o. l.); Annex zum ZP III, Artikel 1 (S. 4 o. r.); Wikipedia, gemeinfrei (S. 4 u. r.); *Palestine Red Crescent Society*, Wikipedia, CC BY-SA 4.0 (S. 5); Mitteilungen des DRK LV Hamburg Januar 1955 (S. 6 o.); Kampfmittelräumdienst der Feuerwehr Hamburg mit freundlicher Unterstützung durch *Jan Ole Unger* (S. 6 u.); JRK Nordrhein (S. 7 u.); *Stop cluster bombs march*, pxkls, Wikipedia, CC BY-SA 2.0 (S. 8 o.); Wikipedia, gemeinfrei (S. 8 u. l.); get-social.at, Österreichisches Rotes Kreuz (S. 8 r. o.); Schweizerisches Rotes Kreuz (S. 8 r. u.); www.jrk-lippe.de (S. 9 u.); DRK-Archiv (S. 10 u.); Digger Foundation, Switzerland (S. 11 u.); *Carl Montgomery, Russian "butterfly" mines*, Wikipedia, CC BY 2.0 (S. 12 o. r.)

Korrektur zu der 3. und 11. Ausgabe der Rotkreuznotizen:

In den jeweiligen Kapiteln *Rotes Kreuz - menschlich gesehen* ist für *Theodor (von) Schmidt-Pauli* ein falsches Sterbejahr angegeben. Statt 22. Oktober 1867 muss es richtig lauten: 22. Oktober 1868.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei diesem Newsletter auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Abbestellung: per Mail an Rotkreuzgeschichte@lv-hamburg.drk.de